Eckpunkte zur Strukturreform (B XIII/10/12) sowie geänderter Beschlussvorschlag der Kirchenregierung zum Eckpunktepapier „Strukturreform“

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen:

„Die Landessynode dankt Kirchenregierung und Landeskirchenamt für die Vorlage der Grundlagen einer Strukturreform. Sie stimmt zu, dass die darin enthaltenen Eckpunkte als Grundlage für die weitere Diskussion über Inhalte, Organisation und Implementierung einer Strukturreform dienen.

Sie bittet das Landeskirchenamt, auf ihrer Grundlage und unter Aufnahme der Fragen des Gemeindeausschusses sowie der synodalen Aussprache einen umfassenden, strukturierten und transparenten Beteiligungsprozess auf und mit allen kirchlichen Ebenen zu organisieren und durchzuführen, die Eckpunkte unter Berücksichtigung der Rückmeldungen zu überarbeiten, zu detaillieren und sie der Landessynode auf ihrer Tagung im November 2025 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Grundlagen einer Strukturreform
Eckpunktepapier des Landeskirchenamtes | Stand: 9. September 2024

Synodenauftrag: Die XIII. Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das Landeskirchenamt mit Beschluss XIII/9/10 beauftragt, bis spätestens zur Synodentagung im November 2024 ein Eckpunktepapier* zu erarbeiten und über die Kirchenregierung vorzulegen, das die Grundlagen einer Strukturreform beschreiben soll, die insbesondere die mittlere Ebene in den Blick nimmt, die Verantwortung funktionsfähiger Kirchengemeinden durch Dezentralisierung stärkt, die Relevanz anderer kirchlicher Orte mitbedenkt und Räume für inhaltliche Gestaltungen/Innovationen im Kontext des Zukunftsprozesses öffnet. Die Verabschiedung des Eckpunktepapiers soll möglichst im November 2024 erfolgen, anschließend sollen die Propsteien beteiligt werden. 2025 sollen Inhalte, Organisation und Implementierung einer Strukturreform abgestimmt werden. Im November 2025 sollen Verfassungs- und Gesetzesänderungen und Vorgaben für die Haushaltsplanung 2027/2028 beschlossen werden. Wirksam werden soll die Strukturreform zum 1. Januar 2027.

Vorbemerkung: Die Eckpunkte nehmen die der Landessynode vorgelegten Überlegungen zur künftigen Gestalt des kirchlichen Lebens als Netzwerk kirchlicher Hör-, Begegnungs- und Erlebnisräume auf und konkretisieren die darin skizzierten Kriterien für eine künftige Struktur. Sie gehen davon aus, dass eine Strukturreform angesichts stark zurückgehender finanzieller und personeller Ressourcen notwendig ist und nur dann zu spürbaren Entlastungen bei Haupt- und Ehrenamtlichen und zur Stärkung der inhaltlichen Arbeit führen wird, wenn die Zahl der Rechtsträger und die Gremienarbeit deutlich reduziert wird. An die Stelle der bisherigen Strukturen – Kirchengemeinden, Gestaltungsräume und Propsteien mit den jeweiligen Organen – soll daher eine kleine Zahl großer Kirchengemeinden treten. Sie übernehmen alle kirchengemeindlichen Aufgaben und können Regionen, kirchliche Orte und kirchliche Teams mit Haupt- und Ehrenamtlichen zur eigenverantwortlichen Gestaltung des kirchlichen Lebens einrichten. Den Großteil der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden erledigen – wie bisher – zwei von den Kirchengemeinden getragene Verwaltungsstellen, die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden entlastet die Pfarrpersonen bei der Gremien- und Verwaltungsarbeit, die leitende Pfarrperson vermittelt bei Konflikten, vertritt die Kirchengemeinde und führt die Dienstaufsicht. Zentrale Verwaltungsaufgaben und Aufsichtsfunktionen nimmt das Landeskirchenamt wahr. Da der von der Landessynode ins Auge gefasste Zeitplan bei einer so umfassend angelegten Neuordnung kaum zu halten sein dürfte und auch deren verwaltungstechnische Umsetzung sehr aufwändig ist, ist ein Inkrafttreten der Neuregelungen zum 1. Januar 2030 anzustreben und die Verabschiedung der Verfassungs- und Gesetzesänderungen in die nächste Legislaturperiode zu verschieben. Die Ziffern 1 bis 4 der Eckpunkte betreffen die Organisation, die Ziffern 5 bis 9 das Personal, die Ziffern 10 und 11 die Verwaltung und Ziffer 12 die Umsetzung.

Beschlussvorschlag: Das Landeskirchenamt wird gebeten, die zur Umsetzung der folgenden Eckpunkte notwendigen Gesetzesentwürfe und Vorgaben für die Haushaltsplanung vorzubereiten und der Landessynode zur Beratung vorzulegen:

1. Durch Kirchengesetz werden Kirchengemeinden mit mindestens 40.000 Mitgliedern gebildet. Sie werden geleitet von Kirchenvorstand, Pfarramt und einer leitenden Pfarrperson mit Dienstvorgesetztenfunktion. Die Kirchengemeinden erarbeiten eine Gemeindekonzeption und geben sich eine Satzung. Fällt die Mitgliederzahl einer der Kirchengemeinden unter 20.000 Mitglieder, werden die Kirchengemeinden neu gebildet.

*Ein „Eckpunktepapier“ enthält Festlegungen, die so konkret sind, dass daraus ein Gesetzentwurf erarbeitet werden kann. Es enthält nicht alle Details, sondern nur die Grundentscheidungen. Wenn die Synode ein Eckpunktepapier verabschiedet, bittet sie das Landeskirchenamt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der diese Eckpunkte umsetzt – mehr nicht. Der Gesetzentwurf wird der Synode dann im üblichen Verfahren vorgelegt. Sie kann – nach Beratung in den Ausschüssen – entscheiden, ob sie den Gesetzentwurf unverändert oder verändert beschließt, ob sie ihn vertagt oder vollständig verwirft. Die Beteiligung der Propsteien ist im von der Synode beschlossenen Zeitplan *nach* der Beschlussfassung der Landessynode über das Eckpunktepapier vorgesehen; die Beteiligung weiterer Kreise (etwa: Kirchengemeinden, Gestaltungsräume, Propsteiverbände, Verwaltungsstellen, berufsständische Vertretungen, Mitarbeitervertretungen, Pfarrpersonen, Kirchenmusiker*innen, Diakon*innen etc.) ist ratsam. Die Rückmeldungen aus dem Beteiligungsprozess fließen in die Erarbeitung des Gesetzentwurfs und die landessynodale Diskussion über den Gesetzentwurf ein.

2. Die neuen Kirchengemeinden treten an die Stelle der bisherigen Propsteien, Kirchengemeinden, Pfarrverbände und Kirchengemeindeverbände. In ihren Kirchenvorständen engagieren sich die Haupt- und Ehrenamtlichen, die hauptsächlich planen, organisieren und verwalten wollen.
3. Die Kirchenvorstände können Regionen, kirchliche Orte und kirchliche Teams einrichten und die dafür Verantwortlichen mit Mitteln zur eigenverantwortlichen Gestaltung des kirchlichen Lebens ausstatten. Dort engagieren sich die Haupt- und Ehrenamtlichen, die hauptsächlich inhaltlich arbeiten, aber nicht mit Haushaltsplänen, Gebäudeangelegenheiten, Gremien- und Verwaltungsarbeit belastet werden wollen. Das Landeskirchenamt kann bei Konflikten angerufen werden.[1]
4. Die Kirchenvorstände werden alle sechs Jahre gewählt. Das Pfarramt entsendet Mitglieder in den Kirchenvorstand. Die leitende Pfarrperson wird vom Kirchenvorstand auf Vorschlag der Kirchenregierung für die Dauer von 12 Jahren gewählt.
5. Die landeskirchliche Stellenplanung orientiert sich weiterhin am absehbaren Rückgang von Kirchenmitgliederzahlen und Kirchensteueraufkommen. Im Rahmen der altersbedingten Abgänge werden auch Stellen in der Verwaltung abgebaut. Die Ziffern 6 bis 9 führen nicht zu einem Stellenaufwuchs.
6. In allen Kirchengemeinden sind eine leitende Pfarrperson, ein*e Diakon*in mit Schwerpunkt Jugendarbeit, ein*e Kantor*in, eine qualifizierte Geschäftsführung und eine Fachkraft für Bau- und Liegenschaftsfragen im Umfang von 100 Prozent tätig. Hinzu kommen die Pfarrpersonen, weitere Diakon*innen, Kantor*innen und andere Berufsgruppen, etwa Bürokräfte und Küster*innen.
7. Soweit der landeskirchliche Stellenplan nichts anderes bestimmt, werden die Pfarrstellen den Kirchengemeinden zugeteilt und bei ihnen errichtet. Die Kirchenvorstände regeln die Zuständigkeiten der Mitglieder des jeweiligen Pfarramtes. Sie können Pfarrstellen nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts mit anderen Berufsgruppen besetzen.
8. Soweit der landeskirchliche Stellenplan nichts anderes bestimmt, werden die weiteren Diakon*innen und Kantor*innen den Kirchengemeinden zugeteilt. Die Kirchenvorstände entscheiden über ihren Einsatz.

[1] Der Kirchenvorstand einer der Kirchengemeinden könnte beispielsweise drei Regionen, zehn kirchliche Orte und zwei kirchliche Teams einrichten. Für das kirchliche Leben in der Region ist jeweils ein Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen verantwortlich, die sich einmal im Monat treffen und die kirchliche Arbeit in der Region – etwa die Konfirmand*innenarbeit und das Gottesdienstangebot – planen und koordinieren. Für ihre Arbeit werden sie vom Kirchenvorstand mit einem Budget ausgestattet und können geeignete Räume nutzen. Acht der kirchlichen Orte sind Kirchen, in denen regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden, darunter eine Jugendkirche und eine Stadtkirche, in der englischsprachige Gottesdienste gefeiert werden. Für jeden dieser kirchlichen Orte ist ein Team von Haupt- und Ehrenamtlichen verantwortlich, die vom Kirchenvorstand mit einem Budget ausgestattet werden und sich regelmäßig zur Vorbereitung der Gottesdienste treffen. Mit der Dachsanierung in einer der Dorfkirchen hat das dortige Team nichts zu tun – die Fachkraft für Bau- und Liegenschaftsfragen der Kirchengemeinde kümmert sich darum. Die geschäftsführende Person bereitet die Kirchenvorstandssitzungen vor und nach, die Bürokraft des auch am Wochenende erreichbaren Kirchengemeindebüros vermittelt Kasualanfragen an die zuständigen Pfarrpersonen, die die 52 Wochen des Jahres unter sich aufgeteilt haben. Die leitende Pfarrperson regelt den Dienst der Pfarrpersonen durch Dienstbeschreibungen, die regelmäßig aktualisiert werden. Einer der kirchlichen Orte ist ein Jugendtreff in einer Kleinstadt, das die Diakonin der Kirchengemeinde mit einem Team von Ehrenamtlichen, einer Mitarbeiterin der Diakonie und Vertreter*innen der katholischen Gemeinde betreibt. Ein anderer kirchlicher Ort ist der Bauwagen auf dem Schulhof die Gesamtschule der Kleinstadt, in dem einer der Pastoren der Kirchengemeinde und ein ehrenamtliches Team Hausaufgabenbetreuung anbieten. Eines der kirchlichen Teams verantwortet Besuchsdienstarbeit und Andachten in den Krankenhäusern und Seniorenheimen, das andere kirchliche Team, geleitet vom Kantor der Kirchengemeinde, bietet an wechselnden Orten Gospelgottesdienste, -konzerte und -workshops an. Auf eine Beschwerde des Kita-Trägerverbandes hin regt das Landeskirchenamt an, der Arbeit in Kitas in der kirchengemeindlichen Konzeption mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Der Kirchenvorstand beschließt daraufhin, einen der kirchlichen Dorfkirchen-Orte zugunsten eines weiteren kirchlichen Teams – Arbeit mit Kindern und in Kitas – aufzugeben und mehr Kräfte auf dieses Arbeitsfeld zu konzentrieren.

9. Die Landeskirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrpersonen, Diakon*innen und Kantor*innen, der Geschäftsführungen und der Fachkräfte für Bau- und Liegenschaftsfragen. Die Kirchengemeinden können weitere Beschäftigungsverhältnisse begründen.
10. Die beiden Propsteiverbände werden zu Kirchengemeindeverbänden.
11. Die Verwaltungszuständigkeiten des Landeskirchenamtes und der Verwaltungsstellen werden neu geordnet. Doppelstrukturen werden abgebaut, Aufsicht und operatives Geschäft schärfer unterschieden, Verwaltungsprozesse vereinheitlicht und digitalisiert, Genehmigungserfordernisse reduziert. Mittelfristig werden die Verwaltungen zusammengeführt.
12. Die Strukturreform soll am 1. Januar 2030 wirksam werden. Die XIII. Landessynode verabschiedet die Eckpunkte; die XIV. Landessynode die zur Umsetzung erforderlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen.